



Sektion SCBO – HB9SCBO – Swiss CB Organisation

STATUTEN

NAME, SITZ UND ZWECK

1. Unter dem Namen "SCBO" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.
2. Sitz der SCBO ist in Zug.
3. Zweck des Vereins ist:
 - 3.1 Interessenvertretung der Mitglieder in funkdienstlichen Bereichen.
 - 3.2 Weiterbildung der Mitglieder.
 - 3.3 Förderung des Funkwesens in allen Betriebsarten und Funkdiensten.
 - 3.4 Pflege der Kameradschaft und des "HAM-Spirit".
 - 3.5 Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Einrichtungen in Funkdiensten, wie zum Beispiel Amateur-Relais-Stationen.
 - 3.6 Teilnahme an funkdienstlichen Wettbewerben.
 - 3.7 Halten eines oder mehrerer Rufzeichen mit Sendekonzession.
 - 3.8 Zusammenarbeit mit der USKA.
 - 3.8 Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen mit funkdienstlichem Hintergrund.
4. Der Verein besteht aus Aktiv-, Einzel-, Jung-, Ausland-, Ehren- und Sondermitgliedern. Aktivmitglieder sind Funkamateure, die zur Bedienung einer Amateurfunkstation berechtigt sind, sowie Höramateure. Einzelmitglieder sind weitere Funkanwender. Jungmitglieder sind Funker bis zum 18. Lebensjahr. Jungmitglieder sind beitragsfrei. Auslandsmitglieder sind Funker mit Wohnsitz im Ausland. Sondermitglieder sind Sponsoren und Personen, die dem Verein wohlgesinnt sind.
5. Stimm- und wahlberechtigt sind an der Hauptversammlung alle anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme. In USKA-Angelegenheiten sind nur USKA-Mitglieder stimmberechtigt.
6. Die Mitgliederaufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches, die nicht begründet werden muss, kann der Bewerber innert Monatsfrist schriftlich einsprechen. Der Rekurs wird von der nächstfolgenden Hauptversammlung behandelt. Die Gründe der Ablehnung sind im Rekursverfahren bekannt zu geben. Der Jahresbeitrag wird nach der definitiven Aufnahme erhoben.
7. Die Mitgliedschaft erlischt bei:
Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung zweier Jahresbeiträge trotz Mahnung.
Der Austritt hat schriftlich auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.
8. Mitglieder, die dem Verein zum Schaden oder zur Unehre gereichende Handlungen begangen haben, gegen die Statuten oder die Beschlüsse des Vereins und des Vorstandes, sowie die Richtlinien der USKA und die Gesetze des BAKOM verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann innert Monatsfrist schriftlich einsprechen. Der Rekurs wird von der nächstfolgenden Hauptversammlung behandelt.

FINANZEN

9. Die für die Tätigkeit erforderlichen Mittel werden beschafft durch:
 - 9.1 Jahresbeiträge,
 - 9.2 Kapitalerträge,
 - 9.3 Entschädigungen für geleistete Dienste,
 - 9.4 Schenkungen und Gönnerbeiträge,
 - 9.5 Überschüsse aus Veranstaltungen.
10. Alle Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Dieser wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur mit dem Mitgliederbeitrag.
11. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

ORGANE

12. Die Organe der SCBO sind:
 - 12.1 die Hauptversammlung HV,
 - 12.2 der Vorstand,
 - 12.3 die Rechnungsrevisoren.

HAUPTVERSAMMLUNG

13. Oberstes Organ ist die Hauptversammlung HV.
Die HV umfasst alle Mitglieder.
Die HV beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
Vorbehalten sind die Beschlüsse nach Art. 22.
Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
14. Die HV wird einberufen:
 - 14.1 auf Verlangen des Vorstandes,
 - 14.2 auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder.
 - 14.3 Die ordentliche HV wird einmal jährlich im 1. Quartal einberufen.
15. Zu einer HV müssen alle Mitglieder mindestens 30 Tage zum Voraus eingeladen werden. Die Einladung enthält eine provisorische Traktandenliste. Anträge zu Händen der HV sind mindestens 20 Tage im Voraus an den Vorstand einzureichen. Allfällige Anträge werden den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung zugestellt.
16. Die HV behandelt insbesondere:
 - 16.1 Jahresberichte,
 - 16.2 Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - 16.3 Festlegung der Jahresbeiträge
 - 16.4 Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes,
 - 16.5 Budget
 - 16.6 Wahl des Vorstandes,
 - 16.7 Wahl der Rechnungsrevisoren,
 - 16.8 Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung DV der USKA (nach Art. 5.5 der USKA-Statuten),
 - 16.9 Rekurse nach Art. 6 und 8,
 - 16.10 Wichtige Vereinsgeschäfte,
 - 16.11 Bestellung von Kommissionen,
 - 16.12 Einrichtung von Fonds für besondere Zwecke,
 - 16.13 Behandlung von Anträgen,
 - 16.14 Weisungen an Vertreter des Vereins an übergeordneten Organisationen (z.B. USKA)
 - 16.15 Auflösung des Vereins.

17. Liegen bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres Anträge der SCBO zu Händen der Delegiertenversammlung DV der USKA vor, wird im November vom Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.
Die Unterlagen und Anträge zur USKA-DV werden den Mitgliedern zur Stellungnahme weitergeleitet. Es kann per Zirkulationsbeschluss abgestimmt werden.

VORSTAND

18. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er umfasst:
- 18.1 den Präsidenten,
 - 18.2 den Kassier,
 - 18.3 den technischen Leiter.
- 18.4 der Aktuar wird möglichst gewählt oder ein Vorstandmitglied übernimmt die Aufgabe.
18.5 Der Vorstand ist wiederwählbar.
18.6 Jedes Vorstandsmitglied wird jährlich durch die ordentliche HV gewählt.
18.7 Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.
19. Der Vorstand führt die ihm durch die Statuten und durch die HV übertragenen Aufgaben aus und vertritt den Verein gegen aussen.
- 19.1 Verträge und Vereinbarungen unterzeichnen kollektiv der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied bzw. bei Verhinderung des Präsidenten der Kassier mit einem weiteren Vorstandsmitglied verbindlich.
 - 19.2 Der Vorstand bereitet die HV vor und organisiert die Aktivitäten gemäss der Zweckbestimmung.

REVISIONSSTELLE

20. Rechnungsrevisoren werden für drei Jahre gewählt. Erstes Amtsjahr: Ersatzrevisor; zweites Amtsjahr: zweiter Revisor; drittes Amtsjahr; erster Revisor
- 20.1 Wiederwahl ist zulässig
 - 20.2 Die Revisoren prüfen die Buchführung und den Vermögensstand.
 - 20.3 Die Revisoren erstatten der HV einen schriftlichen Bericht.

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

21. Eine Statutenrevision kann vom Vorstand oder von mindestens einem viertel der an der HV anwesenden Mitglieder beantragt werden.
22. Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel aller an der HV anwesenden Mitglieder beantragt werden.
Die Auflösung wird mit einer Zweidrittelmehrheit aller an der HV anwesenden Mitglieder beschlossen. Das Vermögen der SCBO geht in diesem Falle zur Verwahrung an die USKA. Wird innert fünf Jahren keine entsprechende, von der USKA anerkannte Vereinigung gegründet, geht das Vermögen an die USKA über.
23. Diese Statuten ersetzen diese vom 15. Januar 2018 und treten am 08. Februar 2021 definitiv in Kraft.